

Weisungen über die Handhabung der Absenzen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Weiterbildungsangeboten des EHB

vom 1. April 2011 (Stand am 1. März 2012)

Die Direktorin des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB, gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010, erlässt die folgenden Weisungen:

Art. 1 Weiterbildungsangebote

Weiterbildungsangebote des EHB sind

- a. Zusatzausbildungen und Weiterbildungsmodule;
- b. Testatkurse und Tagungen.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten sind verpflichtet, den Präsenzunterricht vollständig zu besuchen (Art. 15 Abs. 1 des EHB-Studienreglements).

² Gründe für zwingende Absenzen sind zu belegen und der Leiterin / dem Leiter des Weiterbildungsangebots mitzuteilen (Art. 15 Abs. 2 des EHB-Studienreglements).

³ Die Dozentinnen und Dozenten halten am Ende jedes Weiterbildungsangebots den Umfang der Teilnahme am Präsenzunterricht jeder einzelnen Teilnehmerin / jedes einzelnen Teilnehmers fest (Art. 15 Abs. 4 des EHB-Studienreglements).

⁴ Bei Zusatzausbildungen und Weiterbildungsmodulen, die sich ausschliesslich aus Testatkursen zusammensetzen, gelten im Folgenden die Bestimmungen für die Testatkurse und Tagungen.

Art. 3 Absenzen

¹ Als zwingende Absenzen gelten

- a. vorhersehbare Absenzen wie Schwangerschaft, Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub, Militärdienst, Spitalaufenthalte;
- b. nicht vorhersehbare Absenzen wie Krankheit und Todesfall direkter Angehöriger.

² Weitere in Absatz 1 nicht aufgeführte Arten von Absenzen können durch die Leiterin / den Leiter des Weiterbildungsangebots als zwingende Absenzen anerkannt werden.

Art. 4 Meldung von Absenzen

¹ Bei Weiterbildungsangeboten in Form von Zusatzausbildungen oder Weiterbildungsmodulen sind Absenzen bis zu einer Woche der / dem Modulverantwortlichen, Absenzen von mehr als einer Woche der Leiterin / dem Leiter der Zusatzausbildung zu melden.

² Bei Weiterbildungsangeboten in Form von Testatkursen sind Absenzen der Kursleiterin / dem Kursleiter zu melden.

³ Bei Weiterbildungsangeboten in Form von Tagungen sind Absenzen der Anmeldestelle der Tagung zu melden.

Art. 5 Teilnahmebestätigung bei Zusatzausbildungen oder Weiterbildungsmodulen

¹ Bei Weiterbildungsangeboten in Form von Zusatzausbildungen oder Weiterbildungsmodulen wird eine Teilnahmebestätigung in der Regel nur ausgestellt, wenn der Präsenzunterricht vollständig besucht worden ist.

² Bei zwingenden oder als zwingend anerkannten Absenzen bis zu 25% des Präsenzunterrichts verpflichtet sich die Teilnehmerin / der Teilnehmer, die Inhalte des nicht besuchten Präsenzunterrichts selbstständig aufzuarbeiten.

³ Bei zwingenden oder als zwingend anerkannten Absenzen von mehr als 25% des Präsenzunterrichts ist das betreffende Modul unter Anrechnung bereits absolvierter Studienleistungen zu wiederholen.

Art. 6 Teilnahmebestätigung bei Testatkursen oder Tagungen

¹ Bei Weiterbildungsangeboten in Form von Testatkursen oder Tagungen wird eine Teilnahmebestätigung in der Regel nur ausgestellt, wenn der Präsenzunterricht vollständig besucht worden ist.

² Bei zwingenden oder als zwingend anerkannten Absenzen bis zu 25% des Präsenzunterrichts verpflichtet sich die Teilnehmerin / der Teilnehmer, die Inhalte des nicht besuchten Präsenzunterrichts selbstständig aufzuarbeiten.

³ Bei zwingenden oder als zwingend anerkannten Absenzen von mehr als 25% wird bei eintägigen Kursen oder Tagungen keine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

⁴ Bei zwingenden oder als zwingend anerkannten Absenzen von mehr als 25% wird bei mehrtägigen Kursen oder Tagungen eine Teilnahmebestätigung für die besuchten Kurstage ausgestellt.

Art. 7 Unterstützende Massnahmen des EHB

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten des EHB sind verpflichtet, sich mit den Studieninhalten des Präsenzunterrichts zu befassen. Bei zwingenden oder als zwingend anerkannten Absenzen bietet das EHB Unterstützung bei der Aufarbeitung der während der Absenzen behandelten Studieninhalte durch Abgabe von Unterlagen an.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. April 2011 in Kraft.


Dr. Dalia Schipper
Direktorin